

- Beschlusskammer 3 -

Az: BK 3a-99/032

In dem Verwaltungsverfahren

gegen

die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ron Sommer, Josef Brauner, Detlev Buchal, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Gerd Tenzer, ebenda,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker pp., Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn -

sonst beteiligt:

1) TALKLINE GmbH, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock pp., Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 1) -

2) Viag Interkom GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, gesetzlich vertreten durch die Viag Interkom Management GmbH, diese vertreten durch Geschäftsführer Maximilian Ardelt, John Samarron, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage, Hans-Burghardt Ziermann, ebenda,

- Beigeladene zu 2) -

3) Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, diese vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs AG, diese vertreten durch ihren Vorstand Harald Stöber, Elmar Hülsmann, Dr. Michael Hann, Karl-Heinz Sötje und Dr. Volker Ruloff, ebenda,

- Beigeladene zu 3) -

4) Mannesmann o.tel.o GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 111, 51063 Köln, vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Ehentraut, Heiko Harms und Siegfried Römer, diese vertreten durch Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs AG, vertreten durch ihren Vorstand Harald Stöber, Elmar Hülsmann, Dr. Michael Hann, Karl-Heinz Sötje und Dr. Volker Ruloff, ebenda,

- Beigeladene zu 4) -

5) Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch Global TeleSystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel, Johannes Theodor Jansen und Martin Rütter, ebenda,

- Beigeladene zu 5) -

6) Telegate AG, Fraunhofer Straße 1- 20, 82152 München, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Klaus Harisch, Dirk Roesing, Peter Wunsch, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilkinson pp., Am Opernplatz 2, 60313 Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 6) -

7) Viatel GmbH, Hanauer Landstraße 187-189, 60314 Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Shaldon Goldman, Allan Shaw, Michael Mahaney, Stephen Grisl, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40479 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 7) -

8) TelDaFax AG, Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5, 35037 Marburg, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Hans Gerhard Lenz, Dr. Henning F. Klose, Stefan Legner, Günter Femers, ebenda,

- Beigeladene zu 8) -

9) MobilCom Cityline GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 9) -

10) KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH, Uhlenkroog 30, 24413 Kiel, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 10) -

11) 01051 Telecom GmbH, Königsallee 60f, 40210 Düsseldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 11) -

12) Mega Satelliten Fernsehen GmbH (Megasat), Friedrich-Krupp-Str.16-18, 41564 Kaarst, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 12) -

13) QS Communications AG (QSC), Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch ihren Vorstand,

- Beigeladene zu 13) -

14) Deutsche Telefon- und Marketing Service GmbH (dtms), Isaac-Fulda-Allee 16, 55124 Mainz, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 14) -

15) Mox Telecom AG, Kaiserswerther Str.83-85, 40822 Ratingen, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Günther Schamel, ebenda,

- Beigeladene zu 15) -

- Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 9) bis 15): Rechtsanwälte Piepenbrock pp., Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -

16) RSL Com Deutschland GmbH, Astro Park, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer Lutz Meyer-Scheel, Itzhak Fischer, Patrick Israel, Richard Williams, ebenda,

- Beigeladene zu 16) -

17) MCI WorldCom Deutschland GmbH, Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance pp., Oberlindau 54-56, 60323 Frankfurt/Main -

- Beigeladene zu 17) -

18) interoute Telecom Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthaler-allee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 18) -

19) First Telecom GmbH, Lyoner Str.15, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthaler-allee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 19) -

20) EXTR@COM AG, Arnulfstraße 205, 80634 München, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Mina.-J. Schachter-Radig, Dr.-Ing. Diederich Wermser, ebenda,

- Beigeladene zu 20) -

21) VEW TELNET Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste mbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund, vertreten durch ihre Geschäftsführer Rolf Rüdiger Cichowski, Dr. Wandulf Kaufmann, ebenda,

- Beigeladene zu 21) -

- 22) tesion Communicationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch tesion Communicationsnetze Südwest Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Stefan Niedermaier, Philipp Marquart, Thomas Rehberg, ebenda,
- Beigeladene zu 22) -
- 23) 3U Telekommunikation AG, Mergenthaler Allee 79-81, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Udo Graul und Manfred Schwarz, 65760 Eschborn, ebenda,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40478 Düsseldorf -
- Beigeladene zu 23) -
- 24) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Hanf, Udo Pauck, ebenda,
- Beigeladene zu 24) -
- 25) mediaWays GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Bernhard Ribbrock, ebenda,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40478 Düsseldorf -
Beigeladene zu 25) -
- 26) Lycos Bertelsmann GmbH & Co. KG, Carl-Bertelsmann Str. 161 L, 33311 Gütersloh, vertreten durch die Lycos Bertelsmann Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Christoph Mohn, ebenda,
- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt/Main -
- Beigeladene zu 26) -
- 27) Caspar Billing Services GmbH i.G, Rankestraße 3, 10789 Berlin, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Reiner Caspar, ebenda,
- Beigeladene zu 27) -

28) InterCard GmbH POS-Service, Mehlbeerenstraße 4, 82024 Taufkirchen bei München, vertreten durch ihre Geschäftsführung, ebenda,

- Beigeladene zu 28) -

29) COLT TELECOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer Horst Enzelmüller, Franz Badjon, Rudi Hansmann, Dr. Bernd Huber, Erwin Schäfer, Norbert Scheller, Bernd Sülberg, ebenda,

- Beigeladene zu 29) -

und der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM), Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, als Vertreter der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gem. § 75 Abs.2 TKG

wegen:

Inkasso und Fakturierung

hat die Beschlusskammer 3 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, Haus IV, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle

durch ihren Vorsitzenden K. Schmidt,

ihre Beisitzerin Dr. Zender

und ihren Beisitzer Mielke

am 14.03.2000 beschlossen:

Der Betroffenen wird zur Abstellung des Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung nach § 33 Abs. 2 S.1 TKG auferlegt,

1. bis zum 31.12.2000 unverändert die Leistungen gemäß derzeit geltenden Fakturierungs- und Inkassoverträgen nebst jeweiligem Sideletter zu den dort vereinbarten Entgelten zu erbringen,

2. nach Maßgabe der derzeit geltenden Fakturierungs- und Inkassoverträge nebst jeweiligem Sideletter anderen Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call folgende, dort näher bezeichnete Leistungen - mit Ausnahme der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsverfolgung (Mahnwesen) sowie der Bearbeitung von Beschwerden, Anfragen und Auskünften - auch nach dem 31.12.2000 unverändert und ununterbrochen fortzuführen und diese auf Nachfrage auch auf entgeltpflichtige Auskunftsdienste, Mehrwertdienste und - mit Ausnahme von Punkt (b) - auf Internet-by-call zu erstrecken:
 - (a) Rechnungserstellung unter Aufnahme der einzelnen Produkte;
 - (b) Einzelbindungsnachweis für sämtliche abgerechneten Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, soweit vom Kunden ein Einzelbindungsnachweis gewünscht wurde;
 - (c) Ausweisung einer vom Kunden an die Betroffene zu entrichtenden Gesamtrechnungssumme;
 - (d) Aufforderung zur Zahlung der Gesamtrechnungssumme an eine einheitliche Bankverbindung der Betroffenen, Entgegennahme der Gesamtrechnungssumme bzw. Ersteinzug der Gesamtrechnungssumme im Lastschriftverfahren;
 - (e) Weiterleitung der eingegangenen Zahlungen,

wobei hinsichtlich Mehrwertdiensten und Internet-by-call solche Dienstleistungen nicht erfasst werden müssen, für die über das Verbindungsentgelt hinaus gesonderte Zahlungen anfallen oder für die - mit Ausnahme von Shared-Cost-Diensten - ein einheitliches Verbindungsentgelt erhoben wird, das sich nicht in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung bestimmen lässt; über diese ab 2001 zu erbringenden Leistungen ist bis zum 30.06.2000 ein entsprechendes Vertragsangebot, gerichtet auf Abschluss eines Inkasso- und Fakturierungsvertrages mit dem vorbezeichneten und dem zu Ziff. 3. tenorierten Inhalt abzugeben,
3. anderen Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call die für die Durchführung der Reklamationsbearbeitung und der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsverfolgung erforderlichen aktuellen Bestandsdaten und Verbindungsdaten ihrer Teilnehmernetzkunden entsprechend dem Vertragsangebot vom 10.11.1999 nebst zugehörigem Handbuch mittels einer geeigneten Schnittstelle zu übermitteln.
4. Die Betroffene handelt missbräuchlich, wenn sie sich unternehmensintern Preise in Rechnung stellt, die sich ohne sachliche Rechtfertigung nicht an Kosten einer effizien-

ten Leistungserbringung orientieren und daher gegenüber den nachfragenden Unternehmen leistungsverweigernd (prohibitiv) auswirken.

Gründe

I.

1. Hinsichtlich des Sachverhalts der vorliegenden Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Kammerentscheidung vom 21.02.2000 (selbes Aktenzeichen), Aufforderung nach § 33 Abs.2 S.2 TKG, verwiesen. Die Sach- und Rechtslage hat sich insoweit nicht verändert.

Die Entscheidung ergeht nach Ablauf der im Tenor zu Ziff.4 der Entscheidung vom 21.02.2000 der Betroffenen gesetzten Frist zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Mit jener Erklärung gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sollte sich die Betroffene - gegebenenfalls auch unter Hinweis auf ihre abweichende Rechtsposition - verpflichten, der Aufforderung nach Ziff.1. bis 3. des Tenors der Kammerentscheidung vom 21.02.2000 nachzukommen. Die Frist zur Abgabe der Erklärung war auf zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bestimmt worden und endete mit Ablauf des 06.03.2000. Die Betroffene hat mündlich mitgeteilt, dass die Erklärung auch nach Fristablauf nicht abgegeben werde (vgl. Aktennotizen zu den Telefonaten vom 03.03., 07.03. und 10.03.2000 Bl.3370f d.A.).

2. Mit dem Bundeskartellamt besteht das Einvernehmen hinsichtlich Marktabgrenzung und -beherrschung entsprechend dem Beschluss vom 21.02.2000 fort; im übrigen wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

Die vorliegende Anordnung gründet auf § 33 Abs.2 S.1 TKG.

Die Betroffene hat durch die Ablehnung, die Verpflichtungserklärung abzugeben, bekundet, der Aufforderung nach Ziff.1.bis.3 des Tenors der Entscheidung vom 21.02.2000 nicht nachzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffene die aufforderungsgemäße Fortführung der vertraglich festgelegten Leistungen gemäß der Fakturierungs- und Inkassoverträge nebst Sideletter über den 31.03.2000 hinaus ebenso verweigert wie den Abschluss noch zu entwickelnder Verträge mit dem durch die Entscheidung vom 21.02.2000 vorgegebenen Inhalt.

Zur Vermeidung eines diskriminierenden Verhaltens war die Fortführung der Leistungen der Betroffenen gegenüber den Wettbewerbern gemäß Ziff.1 bzw. der Entwurf, die Vorlage und der Abschluss der neuen Verträge gemäß Ziff.2. und 3. des Tenors der Entscheidung vom 21.02.2000 nach § 33 Abs.1 und Abs.2 S.1 TKG anzuordnen.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang gegenüber der Betroffenen die Abstellung ihres missbräuchlichen Verhaltens angeordnet werden sollte, hat die Beschlusskammer von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Das Ermessen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 33 Abs.2 S.1 TKG, wonach die Regulierungsbehörde in bestimmter Weise reagieren kann, soweit der Marktbeherrscher seine Stellung missbräuchlich ausnutzt. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das missbräuchliche Verhalten der Betroffenen abzustellen.

In Ausübung des Ermessens wurde der Eingriff in die Unternehmensfreiheit der Betroffenen im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundes, gemäß Art. 87f Abs.1 GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten, wie auch unter Beachtung der Regulierungsziele des § 2 Abs.2 TKG, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 2 Abs.2 Nr.2 TKG) als nachrangig bewertet. Der Marktbeherrscher hat zugunsten des Wettbewerbs die Einschränkung seiner Rechte hinzunehmen, damit die Wettbewerber Zugang zu wesentlichen Leistungen erhalten. In diesem Zusammenhang fanden zugleich die Interessen der Nutzer i.S.d. § 2 Abs.2 Nr.1 TKG - darunter die Beigeladenen - am Erhalt einer möglichst überschaubaren Planungsbasis im Hinblick auf die Leistungserbringung der Betroffenen Beachtung. Im übrigen wird dadurch auch den Belangen der Endkunden Rechnung getragen.

Ein milderer, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs stand nicht zur Verfügung; die Aufforderung nach § 33 Abs.2 S.2 TKG hatte die Betroffene unbeachtet gelassen. Insbesondere war nicht bis nach Ablauf des 31.03.2000 als jenem Zeitpunkt, bis zu dem die Betroffene die Leistung erbringen will, zuzuwarten. Aufgrund der angekündigten Leistungsverweigerung der Betroffenen wäre ab diesem Zeitpunkt bereits mit dem Eintritt materiellen wie immateriellen Schadens für die Wettbewerber zu rechnen; die Diskriminierung würde manifest.

Die Betroffene wird durch die Anordnung nicht unangemessen belastet. Sie wird zum einen zur übergangsweisen Fortführung der bestehenden Verträge verpflichtet. Zum anderen erhält sie die Möglichkeit und trifft sie die Pflicht, ein alle wesentlichen technischen, betrieblichen und kommerziellen Gesichtspunkte umfassendes neues Vertragsangebot unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer zu fertigen und auf dieser Basis Verhandlungen zu führen bzw. Verträge abzuschließen.

Dem Diskriminierungsvorwurf ist durch Erfüllung des Gleichbehandlungsgebots entgegenzutreten. Gleichbehandlung der Wettbewerber ist nach Maßgabe der vertraglich bestimmten Regelungen gewährleistet, weshalb die Regelungen des neuen Vertragsangebots vom 10.11.1999, ferner z.T. auch die Regelungen des gegenwärtigen Vertrages den Bezugspunkt bilden können und im Wesentlichen keine anderweitigen Festlegungen zu treffen waren.

Hinsichtlich der zur Fortführung der bisherigen Leistungen bemessenen Frist wie auch im Hinblick auf die Frist zur Vorlage eines neuen Vertragsangebots wird zur Vermeidung von Wiederholungen wiederum auf die Gründe der Entscheidung vom 21.02.2000 verwiesen; die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Eine Entscheidung zur Frage der Entgeltbemessung (Ziff. 5. der Entscheidung vom 21.02.2000) ist vom vorliegenden Beschluss formell nicht umfasst. Sie kann naturgemäß erst nach Vereinbarung der ab dem 01.01.2001 zu erhebenden Entgelte getroffen werden. Zu dieser Vereinbarung ergeht aber bereits jetzt, jedoch rein vorsorglich, der Ausgang des Tenors gegebene Hinweis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

K. Schmidt
Vorsitzender

Dr. Zender
Beisitzerin

Mielke
Beisitzer